



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNIK 19

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

SEITE 2
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Bautzener Straße (eh. JVA)
• Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Sportanlagen Poznaner Straße

SEITE 3
• Flurbereinigungsverfahren Spreebogen Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der alten Grundstücke

• Beschlüsse der 9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.05.2009

• Beschlüsse aus der 9. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 14.05.2009
SEITE 4

• Beschlüsse aus der 10. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.06.2009

• Beschlüsse der 10. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.06.2009

• Entschädigungssatzung für den Zweckverband für die Sparkasse Spree-Neiße

SEITE 5
• Bekanntmachung der GWC

SEITE 5 BIS 9
• Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und

ihre Benutzung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) – Abwassersatzung

SEITE 9
• Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

SEITE 10
• Beitragsatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

SEITE 11
• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

SEITE 12
• Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien zur Veräußerung von Liegenschaften

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 24. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband 'Niederlausitz' übergegangen“.

Im Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus wird Punkt 4. wie folgt gefasst:

4. Deponie Lübben-Ratsvorwerk
für die Ablagerung mineralischer Abfälle
Ratsvorwerk 20
15907 Lübben (Spreewald)

ASN Abfallbezeichnung

100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt

100102 Filterstäube aus Kohlefeuerung

100115 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen

101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen

150107 Verpackungen aus Glas

160120 Glas

161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen

170103 Fliesen, Ziegel und Keramik

170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Kera-

mik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen

170202 Glas

170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen

170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt

170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt

170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

191205 Glas

191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m³ je Anlieferung sind gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die Anlieferung richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Zur Einhaltung der geforderten Kriterien bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen wird empfohlen, sich vor der Anlieferung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ abzustimmen:

Tel. 03546/2704-18.

Geringere Mengen pro Anlieferung sind auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie oder auf der Umladestation Cottbus entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung zu überlassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Cottbus, 25.06.2009

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612 - 2016, Fax: 0355 612 - 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband 'Niederlausitz' übergegangen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Cottbus, 25.06.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Bautzener Straße (eh. JVA)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.06.2008 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Bautzener Straße (eh. JVA) beschlossen. Der im Übersichtsplan gekennzeichnete ca. 5,5 ha umfassende räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gelände der ehemaligen Justizvollzugsanstalt an der Bautzener Straße. Er wird begrenzt durch den Stadtring im Norden, die Bautzener Straße im Osten, die Geschosswohnungsbauten an der Ottilienstraße im Süden und die Gartenstraße im Westen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung einer stadträumlich tragfähigen Nachnutzung des Standortes entsprechend der im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) formulierten Zielstellung zur Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Defizite in der Innenstadt geschaffen werden.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen informiert werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Durch den Fachbereich Stadtentwicklung wird dazu ein Erörterungstermin durchgeführt.

Ort: Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Cottbus
Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Raum 4.067

am: 27.08.2009

von: 16:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus, 24.06.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

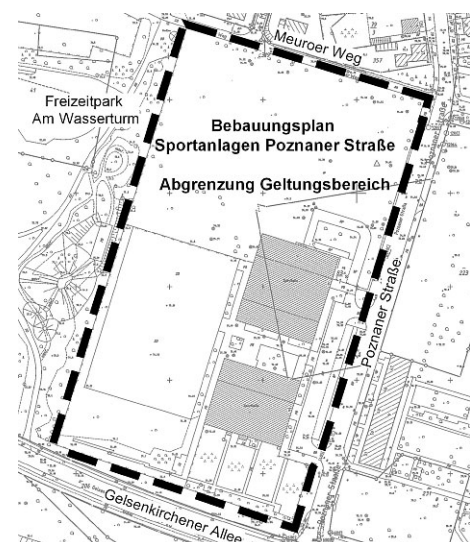
Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Sportanlagen Poznaner Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 24.06.2009 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Sportanlagen Poznaner Straße beschlossen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das im Übersichtsplan gekennzeichnete ca. 3,3 ha umfassende Schulgrundstück an der Poznaner Straße. Er wird begrenzt durch den Freizeitpark Am Wasserturm im Westen, den Meuroer Weg im Norden, die Poznaner Straße im Osten und die Gelsenkirchener Allee im Süden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Nachnutzung des Schulgeländes als Nachwuchstrainingzentrum Fußball geschaffen werden. Innerhalb des Areals soll eine Zonierung in Sportflächen (südlicher Teil) und öffentliche Grünfläche (nördlicher Teil) erfolgen.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und soll unter Anwendung des § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgen. Auf Grundlage des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen informiert werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Durch den Fachbereich Stadtentwicklung wird dazu ein Erörterungstermin durchgeführt.

Ort: Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Cottbus
Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Raum 4.067

am: 16.07.2009

von: 16:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus, 25.06.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Weitere Erörterungstermine können bei Bedarf beim Fachbereich Stadtentwicklung vereinbart werden.

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen
Verfahrensnummer: 6001 Q

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der alten Grundstücke

Im Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, VNr. 6001 Q werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

Der Anhörungstermin zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 29.04.2009 in Dissen in der Gaststätte „Wendischer Hof“ statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 04.05.2009 bis zum 18.05.2009 an folgenden Orten aus:

Amt Burg (Spreewald) Stadt Cottbus
Bauverwaltung Fachbereich Umwelt und Natur
Hauptstraße 46 Neumarkt 5
03096 Burg (Spreewald) 03046 Cottbus

Büro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Wolfgang Schultz
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

Folgende Unterlagen lagen zur Einsichtnahme aus:

Textteil: Wertermittlungsrahmen
Ergänzungen zum Wertermittlungsrahmen
Zu- und Abschlüsse
Erläuterungsbericht zu den Ergebnissen der Wertermittlung
Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen

Kartenteil: Übersichtskarte
Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens
Wertermittlungskarte

Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Regionalstelle Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim

Ministerium für Ländlich Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt wird.

Luckau, den 04. Juni 2009

gez. Reppmann
Regionalteamleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.05.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse der 9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.05.2009

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-013/09	Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord II <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-013-09/09
I-014/09	Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd I <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-014-09/09
I-015/09	Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-015-09/09
I-016/09	Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd I <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-016-09/09
I-017/09	Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus - Beteiligungsrichtlinie <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-017-09/09
II-008/09	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entsorgung mineralischer Abfälle <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-008-09/09
II-011/09	Satzung „Cottbus-Prämie“ <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-011-09/09
II-012/09	Lärmaktionsplan Cottbus 1. Stufe für Straßen über 16.400 Kfz/24h <i>(mit 27 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen in vorliegender Fassung in namentlicher Abstimmung beschlossen)</i>	II-012-09/09
III-007/09	Fortsetzung des Bundesprogrammes „Kommunal-Kombi“ in der Stadt Cottbus im Jahr 2010 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-007-09/09
III-008/09	Entgeltordnung zur Nutzung des Internates	III-008-09/09

III-009/09	„Haus der Athleten“ <i>(einstimmig beschlossen)</i> Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-009-09/09
III-010/09	Entgeltordnung für die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-010-09/09
IV-056/09	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ – Einleitungs- und Auslegungsbeschluss <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	IV-056-09/09
IV-082/09	Sanierungsplan „Modellstadt Cottbus“ 2. Fortschreibung <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-082-09/09

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-013/09	Sanierungskonzept „Lagune“ <i>(mehrheitlich, ohne Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung in der Fassung mit dem Zusatz zum § 5 beschlossen)</i>	OB-013-09/09

Cottbus, 17.06.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 9. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 14.05.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse aus der 9. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 14.05.2009

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
III-015/09 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	HA-III-015-05/09

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-083/09 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-083-05/09
IV-084/09 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-084-05/09
IV-085/09 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-085-05/09

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 3

IV-086/09 (HA) Genehmigung einer Kaufpreisreduzierung im Rahmen eines gerichtlichen Vergleiches
(*mehrheitlich beschlossen*)

HA-IV-086-05/09

IV-087/09 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
(*einstimmig beschlossen*)

HA-IV-087-05/09

Cottbus, 17.06.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 10. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 17.06.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse aus der 10. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.06.2009

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
III-017/09 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-III-017-06/09

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-098/09 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-098-06/09

Cottbus, 25.06.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 10. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.06.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse der 10. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.06.2009

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-015/09	2. Aktualisierung des Beschlusses zur Besetzung	OB-015-10/09

der Fachausschüsse der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss konstituierende Tagung vom 22.10.2008)
(*mehrheitlich beschlossen*)

I-019/09 Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes der Stadtverwaltung Cottbus für das Haushaltsjahr 2010
(*einstimmig beschlossen*)

I-020/09 Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Flugplatzgesellschaft Cottbus Neuhausen mbH
(*einstimmig beschlossen*)

II-009/09 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus
(*einstimmig beschlossen*)

II-010/09 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus
(*mehrheitlich beschlossen*)

III-012/09 Kita-Bedarfsplanung für das Schuljahr 2009/2010
(*mehrheitlich beschlossen*)

III-013/09 Jugendhilfeplanung 2009 bis 2013

III-016/09 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zwischen der Stadt Cottbus und der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Cottbus (Beschluss III-033-12/04 vom 24.11.2004)
(*einstimmig beschlossen*)

IV-051/09 Entwicklungskonzept/Tragfähigkeitsuntersuchung für den Innenstadtbereich Ostrow

IV-075/09 Friedhofentwicklungskonzept – FEK
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-094/09 Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Cottbus – Teil Zielnetz ÖPNV 2020
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-096/09 Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Cottbus
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-097/09 Genehmigung einer überplanmäßigen VE 2009 in Höhe von 1.800,0 T€ für den Ausbau Sielower Chaussee
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-099/09 Bebauungsplan Sportanlagen Poznaner Straße Aufstellungsbeschluss
(*einstimmig beschlossen*)

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-016/09	Ergänzung zum Sanierungskonzept zum Geschäftsbetrieb der Sport- und Freizeitbad Cottbus GmbH	OB-016-10/09

III-011/09 Vereinbarung Stadt Cottbus / FC Energie Cottbus e.V.
(*mehrheitlich beschlossen*)

Cottbus, 25.06.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Entschädigungssatzung für den Zweckverband für die Sparkasse Spree-Neiße

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Mit dem Sitzungsgeld sind der mit dem Mandat verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungs- und Fernsprechaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 €.
- (3) Der Sitzungsleiter erhält ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

- (1) Für Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung vom Wohn- bzw. Dienort zum Sitzungsort einschließlich der Rückfahrten wird auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung im Rahmen des Bundesreisekostenrechts gewährt.
- (2) Vertreter, die am Sitzungsort wohnen, erhalten keine Fahrtkostenerstattung.

§ 4

Zahlungsbestimmungen

Das Sitzungsgeld wird nachträglich für jede Sitzung gezahlt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Sitzungsgeldes ist die persönliche Teilnahme an der Sitzung. Wird die Teilnahme an einer Sitzung durch einen Stellvertreter wahrgenommen, so erhält dieser das Sitzungsgeld in voller Höhe. Als Nachweis gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Die Fahrtkosten werden mit Abgabe des Abrechnungsbeleges ebenfalls nach jeder Sitzung erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2009 in Kraft.

Cottbus, 25. Juni 2009

gez. Frank Szymanski
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum **Mindestgebot** zu veräußern:

1. Grundstück: **Briesener Straße 27**
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohngebäude)
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Gemarkung: Cottbus - Brunschwig, Flur 41, FS 27/4
- Denkmalschutz: nein
- Baujahr: 1927
- Grundstücksgröße: 388 m²
- Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 419,86 m² Wohnfläche (5 Leerstände)
- Verkehrswert
lt. Gutachten: 107.000 €
Bewertungsstichtag: 16.04.2009
Rundfunk und Fernseh-Versorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernschrundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
2. Grundstück: **Lausitzer Straße 19a**
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohngebäude)
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Gemarkung: Cottbus - Altstadt, Flur 22, FS 100
- Denkmalschutz: ja, Denkmalschutzbereich westliche Stadterweiterung
- Baujahr: 1900
- Grundstücksgröße: 282 m²
Wohn-/Nutzfläche: 7 WE mit 533,12 m² Wohnfläche (5 Leerstände)
- Verkehrswert
lt. Gutachten: 107.000 €
Bewertungsstichtag: 28.04.2009
Rundfunk und Fernseh-Versorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernschrundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 03.08.2009 (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „**Kaufpreisangebot**(Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 229.

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasser- beseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des Abwasser- zweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) - Abwassersatzung -

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikel I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30. April 2009 die folgende Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost, nachstehend AZV genannt, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der AZV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers zwei öffentliche Anlagen (Abwasserentsorgungsanlagen), bestehend aus den Teilen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserentsorgungsanlage) sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage).
- (3) Der AZV betreibt für Wohnungsbaustandorte ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage eine mobile Entsorgung über zentrale Abwassersammelgruben als befristete Sonderregelung. Diese Sonderregelung entfällt mit dem entsorgungswirksamen Anschluss des Wohnungsbaustandortes an die zentrale Kläranlage Cottbus. Zentrale Abwassersammelgruben dienen der abflusslosen Sammlung des häuslichen Schmutzwassers. Die mobile Entsorgung umfasst die Entleerung der Sammelgrube, sowie den Transport zur und die Behandlung in der Kläranlage.
- (4) Der Betrieb der Abwasseranlagen umfasst die Inspektion, die Wartung, die Reinigung und die Instandsetzung.
- (5) Der AZV entscheidet über Art und Umfang von Neubau-, Erweiterungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen

der Abwasseranlage.

- (6) Der AZV bedient sich zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und -reinigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit Sitz in Cottbus, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus unter HRA 0326 (nachfolgend „LWG“ genannt) als Verwaltungshelfer.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. **Abwasser**
ist das durch Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser)
2. **Abwasserbeseitigung**
Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser
3. **Abwasserkanal**
öffentlicher Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen
4. **Anschlusskanal**
öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Abwasserkanal bis zum Revisions-, Anschluss-schacht; bei unbebauten Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze
5. **Anschlussnehmer**
Anschlussnehmer sind diejenigen, die der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Die Zuführung zur öffentlichen Abwasseranlage kann erfolgen:
 - a) über das Abwasserkanalnetz
 - b) durch mobile Entsorgung
 Anschlussnehmer sind:
 - a) der Grundstückseigentümer
 - b) der Erbbauberechtigte. Er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
 - c) anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte.
 Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. Sept. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
 - d) abweichend von den Absätzen a-c gilt, dass für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte der Anschlussnehmer ist. Der Anschlussnehmer des Grundstückes nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigten zu geben. Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) ist der Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinG Anschlussnehmer.

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 5**

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

6. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

7. Grundstückskläreinrichtungen

Sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

8. Sammelgruben

Sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebsicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

9. Grundstücksanschluss

Er umfasst beim Freispiegelanschluss den Anschlusskanal vom Abwasserkanal bis zum Revisionsschacht. Der Revisionsschacht gehört nicht zum Grundstücksanschluss. Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhaltet er den Anschlusskanal einschließlich Vakuumübergabeschacht bzw. Grundstückspumpstation.

10. Grundstücksleitung

Abwasserleitung des Anschlussnehmers vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze

11. Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen besteht aus den Einrichtungen der zentralen Abwasserentsorgung und den Einrichtungen der dezentralen Abwasserentsorgung.

- a) Zentrale Abwasseranlagen sind das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen des Leitungsnetzes und die Abwasserbehandlungsanlagen.
- b) Dezentrale Abwasseranlagen sind alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

12. Revisionsschacht/Anschlusschacht

Abwasserschacht zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers

13. Kleingartenanlagen/Kleingärten

Kleingartenanlagen sind Gärten, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung – insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen – und in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen.

Kleingärten, außerhalb von Kleingartenanlagen, die in keinem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen, werden den Parzellen in Kleingartenanlagen gleichgestellt.

Erholungs- und Wochenendgrundstücke sind im Sinne dieser Satzung den Gartengrundstücken gleichgestellt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet des AZV liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, vom AZV den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche

Abwasseranlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist. (Anschlussrecht)

- (2) Sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht)
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung/Sammelgrube durch den AZV.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage grenzen. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage erweitert oder geändert wird.
- (5) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder erhebliche Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit der AZV von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.
- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Aus- bzw. Umbau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die öffentliche Abwasseranlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Ein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. Bezüglich derartiger Grundstücke wird der Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeordnet (Anschlusszwang). Anschlussnehmer die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch den AZV oder seinen Erfüllungsgehilfen entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht). Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der AZV den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die zentrale öffentliche Abwasseranlage betriebsbereit vor dem Grundstück hergestellt ist. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Vor Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage ist ein Zustimmungsverfahren nach § 6 dieser Satzung

durchzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentliche Abwasseranlage ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist und ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingung und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6 Anmelde- und Genehmigungspflicht

- (1) Der Anschluss des Grundstückes an und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind genehmigungspflichtig und bei dem AZV zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Schmutzwässer wird widerruflich unter Beachtung der §§ 10 und 11 erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Schmutzwässer von Körperschaften des Öffentlichen Rechts.
- (3) Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten.
- (4) Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.
- (5) Der AZV prüft die Antragsunterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN1986) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Er ist berechtigt Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (6) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Ohne Genehmigung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (8) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (9) Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Zustellung, wenn
 - a) mit der Ausführung nicht begonnen wurde, oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 7 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen und unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt der AZV.
- (2) Der AZV kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss und mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grund-

stück zulassen. Ein gemeinsamer Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksleitungen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.

- (3) Der AZV führt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer durch.
- (4) Der AZV hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

§ 8 Grundstücksleitungen,

Revisionsschacht, Anschlusschacht

- (1) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht/Anschlusschacht (§ 2 Nr. 9, 11) auf dem anzuschließenden Grundstück sind seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986 und 18300, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Abwasserkanal das Gefälle nicht ausreichend, so muss eine Schmutzwasserbeanlage eingebaut werden. Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses liegen.
- (2) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht/Anschlusschacht dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.
- (3) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht/Anschlusschacht sind stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten zu beseitigen.
- (4) Den ausgewiesenen Beauftragten des AZV ist zur Prüfung und zur Störungsentsorgung sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksleitung und evtl. Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 9 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Der AZV nimmt in seinem Verbandsgebiet die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Aufgabe wahr.
- (2) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben ist genehmigungspflichtig. Hierzu sind vom Anschlussnehmer schriftliche Anträge zu stellen an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße bei Errichtung einer Kleinkläranlage (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Grundstücks-

kläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben als befristete Zwischenlösungen bis zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage gilt nicht als generelle satzungsrechtliche Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

- (4) Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtung und abflusslose Sammelgrube stillzulegen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für die Bedienung und Wartung der Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube einem fachlich geeignetem Unternehmen übertragen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben dem AZV mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung, Baugröße, angeschlossene E, Nachweis der Entsorgung) schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wechselt der Anschlussnehmer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet, den AZV zu benachrichtigen.
- (8) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage Cottbus. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der AZV Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (9) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des AZV liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß §§ 10 und 11 der Abwassersatzung berechtigt, vom AZV die Entsorgung des Inhaltes seiner Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.
- (10) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des AZV liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube ausschließlich durch den AZV zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem AZV zu überlassen.
- (11) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer mindestens 7 Tage vor Abfuhr bei dem durch den AZV als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.
- (12) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtung und abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (13) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entleerungsplanes kann der AZV bei Nichtnachkommen der Entsorgungspflicht die Grundstückskläreinrichtung und abflusslose Sammelgrube entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (14) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des AZV über. Der AZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsa-

che zu behandeln.

- (15) Der Anschlussnehmer haftet für im Zusammenhang mit der Entsorgung entstehenden Schäden z. B. in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung und abflusslosen Sammelgrube und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (16) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 4, 10, 12, 13 und 15 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (17) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im übrigen haftet der AZV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (18) Der AZV erhebt für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben nach den Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Entsorgungsgebühren.
- (19) Der AZV ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingärten nicht entsprechend den Regelungen des Abs. 11 organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

§ 10 Einleitungsverbote

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage und die Grundstückskläreinrichtungen und ASG (§ 9) darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- das Personal bei der Wartung, Unterhaltung und Entsorgung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage und Grundstückskläranlage gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
- Ein mit gefährlichen Stoffen belastetes Schmutzwasser darf erst nach Vorbehandlung gemäß § 7a Abs.1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage und Grundstückskläreinrichtungen und ASG eingebracht werden. Hierzu gehören z. B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoff,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.
- Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen,

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 7**

Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- (4) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühl- und Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

§ 11 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungs-grenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

- 1.1 Temperatur max. 35 Grad C
1.2 ph-Wert 6,5 - 9,5
1.3 absetzbare Stoffe

(nach 0,5 h Absetzzeit) 10 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

- 2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar) 5 g/l

- 2.2 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) <0,5 mg/l

- 2.3 Phenole (Index) 20 mg/l

- 2.4 Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte) 20 mg/l

- 2.5 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette) 250 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

- 3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff) 100 mg/l

- 3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff) 10 mg/l

- 3.3 Cyanide, leicht freisetzbar 0,5 mg/l

- 3.4 Cyanide, gesamt 10 mg/l

- 3.5 Sulfate 400 mg/l

- 3.6 Sulfid 2 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

- 4.1 Antimon (Sb) 0,5 mg/l

- 4.2 Arsen (As) 0,1 mg/l

- 4.3 Barium (Ba) 2 mg/l

- 4.4 Blei (Pb) 0,5 mg/l

- 4.5 Cadmium (Cd) 0,2 mg/l

- 4.6 Chrom (Cr) 0,5 mg/l

- 4.7 Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l

- 4.8 Cobalt (Co) 1 mg/l

- 4.9 Kupfer (Cu) 0,5 mg/l

- 4.10 Nickel (Ni) 0,5 mg/l

- 4.11 Selen (Se) 0,5 mg/l

- 4.12 Silber (Ag) 0,2 mg/l

- 4.13 Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l

- 4.14 Zinn (Sn) 2 mg/l

- 4.15 Zink (Zn) 2 mg/l

- (2) Höhere Konzentrationen als im Absatz 1 zugelassen bedingen eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage bei Einhaltung folgender Grundsätze:

- a) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

- b) Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.

- c) Das Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.

- (3) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils

gültigen Fassung.

- (4) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (5) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

- (6) Der AZV behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen.

- Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder die Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs.1 genannten festgesetzt werden.

- (7) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ist dem beauftragten Unternehmen und dem AZV unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Abwasserüberwachung

- (1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung von Grundstücksanschlüssen und -leitungen erfolgen durch den AZV bzw. durch dessen Beauftragten. Dem AZV bzw. dessen Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Anlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

- (2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Schmutzwassers durch den AZV erfolgt unabhängig von der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde.

§ 13 Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren

- (1) Der AZV erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.

- (2) Für die Genehmigung von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 14 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit Zustimmung des AZV betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 15 Besondere Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der AZV unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der §§ 10 und 11 dieser Satzung nicht entsprechen.

- (2) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haben Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), unverzüglich dem AZV mitzuteilen.

- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so haben Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dies so früh wie möglich dem AZV mitzuteilen.

- (4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich dem AZV anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.

- (5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gemäß § 4 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem AZV anzuzeigen.

§ 16 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit keine gesetzlichen

Regelungen entgegenstehen.

§ 17 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, der Grundstücksleitung und des Grundstücksanschlusses verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den AZV von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

- (3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird vom AZV weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.

- (4) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.

- (5) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksleitung, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.

- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsverbote des § 10 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat dem AZV den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 18 Mitwirkungspflicht

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen durch die Bediensteten des AZV oder durch besonderen Ausweis ausgewiesene Mitarbeiter des Verwaltungshelfers zum Zwecke der Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung zu gestatten und Angaben, Pläne und Unterlagen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen vorzulegen.

§ 19 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch den Verbandsvorsteher des AZV ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde,

2. gegen seine Anschlusspflichten aus § 4 verstößt,

3. entgegen § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde,

4. entgegen §§ 10 und 11 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot bzw. einer Einleitungsbeschränkung unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungs- und -verfahren entspricht,

5. gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem

- Betrieb der Grundstücksleitungen, des Revisions-schachtes und des Anschlussschachtes gemäß § 9 verstößt,
6. die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, § 14,
 7. seine Auskunftspflicht und Anzeigepflicht nach den § 15 verletzt,
 8. seinen Entsorgungspflichten nach §§ 6 und 9 nicht nachkommt,
 9. das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses gemäß § 7 dieser Satzung erfordern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuhausen/Spree.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft.

Neuhausen, 30. April 2009

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 30. April 2009 die folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost, nachstehend AZV genannt, beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der AZV zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen des AZV, für Fremdeinleitungen, für die der AZV die Abgaben zu entrichten hat sowie die Abwasserabgaben, die von Abwasserverbänden auf den AZV umgelegt werden, werden über die Benutzungsgebühren abgewälzt.
- (3) Abwassergebühren werden erhoben für
 - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen

- b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser
 - c) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie in Erholungs- und Wochenendgrundstücken und in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz
 - d) die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen
- (4) Bei einem Verstoß gegen die §§ 10 und 11 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Der AZV erhebt eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. von Wohngrundstücken mit hauptwohnsitzlich gemeldeten Einwohnern bzw. Gewerbegrundstücken sowie in Erholungs- und Wochenendgrundstücken in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar eingeleitet wird. Die Grundgebühr wird nach der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug berechnet.
- (3) Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten. Gleiches gilt bei der Einleitung in eine abflusslose Sammelgrube für das Wohngrundstück mit hauptwohnsitzlich gemeldeten Einwohnern bzw. das Gewerbegrundstück sowie das Erholungs- und Wochenendgrundstück.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Berechnungseinheit für die Mengengebühr für Schmutzwasser ist der Kubikmeter (m³). Berechnungseinheit für die Grundgebühr ist die Dimension des Wasserzähler für den Frischwasserbezug.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz wird nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³ mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Gleiches gilt für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 3,32 Euro/m³.
- (2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grund-

gebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

QN 2,5	5,11 Euro/Monat
QN 6	12,78 Euro/Monat
QN 10	30,68 Euro/Monat
QN 15/DN 50	51,13 Euro/Monat

(3) Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:

- | | |
|---|--------------------------------|
| - bis 600 mg BSB ₅ /l | Faktor 1,00 |
| - 601 bis 900 mg BSB ₅ /l | Faktor 1,25 |
| - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB ₅ /l | erhöht sich der Faktor um 0,25 |
- (4) Die Entsorgungsgebühr beträgt:
- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 6,70 Euro/m³
 - b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 9,63 Euro/m³
 - c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 6,70 Euro/m³

Die Gebühr für die Entsorgung der Grubeninhalte von Grundstückskläreinrichtungen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage Cottbus und die Behandlung auf der Kläranlage Cottbus.

- (5) Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 4 35,70 Euro/m³ pro Entsorgung.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises aus dieser Satzung entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
 - d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschildverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
 - e) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig.

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 9**

Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem AZV innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des AZV das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube angeschlossen ist.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage und bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, sobald das Grundstück an die zentrale betriebstaugliche öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und diese benutzt wird.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen entsteht mit der Abfuhr.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Als Erhebungszeitraum gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Im Namen und für Rechnung des AZV fertigt die LWG die Gebührenbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG, als Verwaltungshelfer des AZV, im Sinne einer Hilfstätigkeit für den AZV ausgefertigt. Die LWG zieht die Gebühren im Rahmen eines Inkasogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Mengen festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. sowie 10.11. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.11. des Jahres fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des AZV das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 und 8 dieser Satzung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig ist der Verbandsvorsteher des AZV.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft.
Neuhausen, 30. April 2009

gez. **Dieter Perko**
Verbandsvorsteher

Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost hat die Verbandversammlung in ihrer Sitzung am 30. April 2009 die folgende Beitragssatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost, nachstehend AZV genannt, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der AZV betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung die zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gebiet des AZV anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (öffentliche Schmutzwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des AZV (Abwassersatzung).
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der AZV einen Beitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und

Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

- (2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen.

§ 3 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwassersatzung besteht und
- a) die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und durch eine betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 3,58 Euro je m² der Veranlagungsfläche.
- (2) Die Veranlagungsfläche wird gemäß § 6 ermittelt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsmaßstab wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche nach Absatz 2 mit dem Nutzungsfaktor nach Absatz 3 berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
- c) bei einem Grundstück, das über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird, und das mit einer Grundstücksgrenze an das Grundstück, unter dem der Schmutzwasserkanal verläuft (Haupt-sammlergrundstück) angrenzt, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze eines vorhandenen Gebäudes oder einer ausgeübten Nutzung bestimmt wird,
- d) bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bau-

ordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen; die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Beifügung eines Flurkartenauszugs auszuweisen;

e) bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird, und auf dem Schmutzwasser anfällt, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:

- für das erste Vollgeschoss 1,0,
- für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
- b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
- c) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
- d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei einem bebauten Grundstück aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch der Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschossanzahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend;
- b) bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässig sind;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(7) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne

dieser Satzung gelten entsprechend:

- a) die Festsetzungen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB
- b) die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich des Anschlusskanals vor dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Beitragsatzung.
- (2) In den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebauete Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwasseranlage gegeben ist, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haben als Gesamtschuldner.

§ 9 Vorausleistung

- (1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld wird eine Vorausleistung erhoben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit des Herstellungsbeitrages

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung

Die Ablösung des Beitrags kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 be-

stimmten Beitragsatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Beitragspflichtige hat dem AZV und seinem Verwaltungshelfer jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des AZV das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verwaltungshelfer vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Verwaltungshelfer

Der AZV bedient sich der von ihm mitgegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Im Namen und für Rechnung des AZV fertigt die LWG die Beitragsbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG im Sinne einer Hilfstätigkeit für den AZV ausgefertigt. Die LWG zieht die Beiträge im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 13 einer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - c) entgegen § 12 Satz 2 den Zutritt zu seinem Grundstück nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuhausen/Spree.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Neuhausen, 30. April 2009

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend zwischen Stadtring und Curt-Möbius-Straße im Bereich östlich des Objektes Curt-Möbius-Straße 35, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Curt-Möbius-Straße im Bereich östlich der Objekte Curt-Möbius-Straße 23, 29, 35, 41 und Bodelschwinghstraße 42, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Bodelschwinghstraße 44 - 42, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich

FORTSETZUNG AUF SEITE 12

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 11

des Objektes Curt-Möbius-Straße 43 - 41, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Curt-Möbius-Straße 37 - 35, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Curt-Möbius-Straße 31 - 29, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Curt-Möbius-Straße 25 - 23, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Bodelschwingstraße 20 - 18, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz/DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Bodelschwingstraße 25 - 18, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Bodelschwingstraße 18, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Bodelschwingstraße 25A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Hans-Beimler-Straße 32 - 27, die Regenwasserleitung DN 600 B mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Bodelschwingstraße 16A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Muskauer Straße 01A, die Regenwasserleitung DN 600 B mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Muskauer Straße 01A, die Mischwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 250 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Muskauer Straße 06 - 02, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Muskauer Straße 07B - 07A sowie östlich des Objektes Muskauer Straße 06 - 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Muskauer Straße 06, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Muskauer Straße 06B - 06A / östlich des Objektes Muskauer Straße 05 - 03, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und nördlich des Objektes Muskauer Straße 04E - 04A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Muskauer Straße 07E, 06E und 04E sowie nördlich des Objektes Muskauer Straße 04E - 04A und östlich des Objektes Muskauer Straße 03 - 02 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 09.04.2008 und 12.02.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend zwischen Stadtring und Curt-Möbius-Straße im Bereich östlich des Objektes Curt-Möbius-Straße 35, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Curt-Möbius-Straße im Bereich östlich der Objekte Curt-Möbius-Straße 23, 29, 35, 41 und Bodelschwingstraße 42, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Bodelschwingstraße 44 - 42, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Curt-Möbius-Straße 43 - 41, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Curt-Möbius-Straße 37 - 35, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Curt-Möbius-Straße 31 - 29, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Curt-Möbius-Straße 25 - 23, die Regenwasserleitungen

DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Bodelschwingstraße 20 - 18, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz/DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Bodelschwingstraße 25 - 18, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Bodelschwingstraße 18, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Bodelschwingstraße 25A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Hans-Beimler-Straße 32 - 27, die Regenwasserleitung DN 600 B mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Bodelschwingstraße 16A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Muskauer Straße 01A, die Regenwasserleitung DN 600 B mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Muskauer Straße 01A, die Mischwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 250 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Muskauer Straße 06 - 02, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Muskauer Straße 07B - 07A sowie östlich des Objektes Muskauer Straße 06 - 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Muskauer Straße 06, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Muskauer Straße 06B - 06A / östlich des Objektes Muskauer Straße 05 - 03, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und nördlich des Objektes Muskauer Straße 04E - 04A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Muskauer Straße 07E, 06E und 04E sowie nördlich des Objektes Muskauer Straße 04E - 04A und östlich des Objektes Muskauer Straße 03 - 02 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow; Flur 97; Flurstücke 61/4, 61/14
- Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 157, 223, 287, 380, 381, 382, 405, 436, 437

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Zeitraum vom 06.07.2009 bis 31.07.2009 bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB089-SWR-WMWSand10097 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 12.03.2009

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus und Sohland zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz) zu veräußern:

a) Große Mühle: Bei dem unbebauten Grundstück gelegen in der Gemarkung Madlow, Flur 161, Flurstück 183 handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche (verpachtet).
Größe: ca. 27.500 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 4.100,00 €

b) Sohland an der Spree, Hainspacher Str. 62:

Das Grundstück (Gemarkung Ober- und Mittelsohland, Flur 1, Flurstücke 563e, 564) gelegen im Freistaat Sachsen, Landkreis Bautzen unmittelbar an der Grenze zur Tschechischen Republik ist mit einem Mehrfamilienhaus (vermietet) und Nebengebäuden (Garagen, Gartenhaus) bebaut. Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin eine Wasserfläche (Biotop).
Gesamtgröße: 5.430 m²
Mindestgebot: 13.000,00 €

c) Sandower Straße/Magazinstraße:

Unbebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ und innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes M/5/76 in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstücke 117, 78 (Teilfläche), 180 (Teilfläche), 181 (Teilfläche).
Gesamtgröße: ca. 1.572 m² (noch zu vermessende Teilflächen)
Mindestgebot: 150.000,00 €
(Anfangswert Sanierungsgebiet)

d) Altmarkt 29:

Bebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück 155. Die Immobilie ist Bestandteil des Denkmalbereiches Altmarkt.
Grundstücksgröße: 760 m²
Mindestgebot: 800.000,00 €
(Anfangswert Sanierungsgebiet)

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **d)** sind in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisgebot zu a) „Große Mühle“
- Kaufpreisgebot zu b) „Hainspacher Str. 62“
- Kaufpreisgebot zu c) „Sandower Str./Magazinstr.“
- Kaufpreisgebot zu d) „Altmarkt 29“

bis **01.08.2009** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 01.07.2009

**gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien**